

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern und Zuchtbullen der Milchrassen

- Stand 03.12.2018 –

In Anwendung des § 16 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung amtlich zu erfassen und entsprechend den nachfolgenden Abschnitten zu kategorisieren. Die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanten Parameter bleibt davon unberührt.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern

Zuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder, die der Vermehrung bzw. Bestandsergänzung dienen.

Herdbuchrinder im Sinne dieser Richtlinie sind reinrassige Zuchtrinder für die eine Bescheinigung nach der Entscheidung der Kommission vom 17.05.2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (2005/379/EG) ausgestellt worden ist oder ausgestellt werden kann.

1.1 Weibliche Zuchtrinder

Weibliche Zuchtrinder sind Tiere, die bereits mindestens einmal gekalbt haben.

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern der Milchrassen setzt sich zusammen aus

- dem Grundbetrag nach Nr. 1.1.1,
- der altersbedingten Wertminderung nach Nr. 1.1.2,
- dem Trächtigkeitszuschlag nach Nr. 1.1.3,
- dem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nr. 1.1.4,
- dem Exterieurzuschlag nach Nr. 1.1.5,
- und ggf. einem Abschlag nach Nummer 2.6.

Bei Rindern, die nicht länger als 6 Monate im Bestand sind, können die Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

1.1.1 Grundbetrag und Ermittlung des Grundwertes

Der Grundbetrag für Zuchtrinder der Milchviehrassen wird anhand des Durchschnitts der Zuschlagpreise der Zuchtviehauktionen in Nordrhein-Westfalen für abgekalbte Färsen in den letzten drei Monaten vor dem Schadensfall ermittelt. Er wird jeweils bis zur Mitte des Folgemonats von der Tierseuchenkasse unter www.tierseuchenkasse.nrw.de bekannt gegeben.

Dieser Grundbetrag dient als Berechnungsgrundlage für die Wertermittlung von Zuchtrindern und entspricht dem Grundwert von Herdbuchrindern (100 v.H.).

Der Grundbetrag ist

a) für Milchrinder, für die keine Milchleistungsdaten vorgelegt werden können, um pauschal 10 v.H. und

b) für Milchrinder, für die Milchleistungsdaten vorliegen, die aber keine Herdbuchrinder sind, um pauschal 5 v.H. zu mindern.

Der daraus resultierende Betrag entspricht dem Grundwert des Tieres.

Wenn aktuelle Einkaufspreise/Marktpreise für den Handel mit Rindern ohne Herdbuchabstammung vorgelegt werden können, dann sind diese Werte als Grundwert anzusetzen.

1.1.2 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundwert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Nach Vollendung des 4. Lebensjahres pro Lebensjahr 5 v. H. des Grundwertes nach Nummer 1.1.1. bis max. 40 v. H..

1.1.3 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- 4 v. H. vom Grundwert ab 4. Trächtigkeitsmonat nach dem Besamungsdatum,
- 8 v. H. vom Grundwert ab 6. Trächtigkeitsmonat nach dem Besamungsdatum

auf den Grundwert nach Nummer 1.1.1 gewährt.

Es können nur Besamungs- bzw. Deckdaten berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß beim Zuchtverband bzw. beim Landeskontrollverband gemeldet wurden.

Bei Tieren, die von einem wertvollen Vererber (ab 150 Punkte Gesamtzuchtwert RZG) ab der 4. Trächtigkeitswoche nach Besamungsdatum trächtig sind, wird für den Einsatz eines Bullen ab 150 RZG-Punkte ein Zuschlag von 8 v.H. zusätzlich zum Trächtigkeitszuschlag gewährt.

Bei Rindern, die als Embryo-Transfer-Trägartier eingesetzt werden, sind dem Tierwert die Kosten des Embryos ohne MwSt. hinzuzurechnen. Beim Einsatz von Embryonen aus eigener Zucht ist ein Handelswert anhand der Zuchtdaten der Elterntiere zu ermitteln.

Kühe, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht tragend sind und deren letzte Kalbung bereits mehr als 365 Tage zurückliegt, werden mit dem Schlachtwert (Nr. 1.1.6) beurteilt.

1.1.4 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung

Grundlage für die Bewertung der Eiweißleistung des Einzeltieres ist die von einer Kuh im Durchschnitt aller abgeschlossenen Laktationen erbrachte und durch Milchkontrolle nachgewiesene 305-Tage-Milcheiweißleistung.

Für abgekalbte Färsen ohne abgeschlossene 305-Tage-Leistung ist die Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde abzüglich 50 kg Eiweiß heranzuziehen.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen Anzahl laktierender Rinder die durchschnittliche Eiweißleistung je Tier errechnet werden. Wenn keine unabhängigen Belege der Molkerei vorgelegt werden können, ist von einer fiktiven Eiweißleistung von 175 kg auszugehen.

Bei Betrieben, welche nicht in der Milchkontrolle sind bzw. ihren Milchertrag nicht vollständig an die Molkerei abgeben, sondern als Direktvermarkter z.B. Käseherstellung betreiben, sind höhere Werte als die fiktive Eiweißleistung von 175 kg nachzuweisen.

Die so ermittelte Eiweißleistung wird für die Betriebe mit der durchschnittlichen Laktationsleistung der Herdbuchtiere in Nordrhein-Westfalen verglichen.

Die durchschnittliche Laktationsleistung der Herdbuchtiere in Nordrhein-Westfalen wird von der Tierseuchenkasse NRW auf der Grundlage des Ergebnisses des Landeskontrollverbandes NRW des letzten abgeschlossenen Kontrolljahres am 01.01. des Folgejahres unter www.tierseuchenkasse.nrw.de bekannt gegeben.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Der Zuschlag oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je ein kg Differenz zur oben genannten Durchschnittseiweißleistung in Nordrhein-Westfalen.

1.1.5 Exterieurzuschlag

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen als prozentualer Zuschlag auf den Grundwert nach Nummer 1.1.1 in Höhe von 4 % je Einstufungspunkt, max. 20 %, beginnend bei 80 Punkten festzulegen. Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

1.1.6. Schlachtwert

Der aktuelle Schlachtwert – ggf. zuzüglich Trächtigkeitszuschlag und Vererberzuschlag - bildet die untere Grenze für den Tierwert von Zuchtrindern.

Grundlage für die Schlachtwertermittlung sind die im Wochenblatt bzw. in der LZ Rheinland für NRW veröffentlichten notierten Preise je kg Schlachtgewicht der amtlichen Preisfeststellung für Nordrhein-Westfalen nach 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FLGDV) vom 12. November 2008 (BGB I S.2186) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Milchrinder sind die Handelsklasse O3 und ein Ausschlagungsgrad von 51 v.H. für Kühe bzw. von 55 v.H. für Färsen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich mit dem Schlachtwert zu bewerten sind:

- nicht tragende Kühe, deren letzte Kalbung mehr als 365 Tage zurückliegt, und
- nicht tragende Färsen ab einem Lebensalter von 30 Monaten.

1.2 Weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder

Weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder der Milch- oder zwei Nutzungsrassen sind Tiere, deren zukünftige Verwendung die Milchproduktion ist.

Der gemeine Wert von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich zusammen aus:

Gemeiner Wert = Neugeborenenpreis + Zuschlag pro Lebensmonat

Neugeborenenpreis = 0,1 x gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$= 0,1 \times (G + Z + E)$$

G = Grundwert des Muttertieres nach Nummer 1.1.1

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.1.5

E = Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.1.4

$$\text{Zuschlag pro Lebensmonat} = \frac{G + Z + E - 0,1 \times (G + Z + E)}{\text{EKA des Rindes}} \\ \text{(max. bis 24 Monate)} \quad \text{(Betriebsdurchschnitt oder 30)}$$

EKA = Erstkalbealter des Rindes

Ist das Jungrind noch nicht tragend, so ist das durchschnittliche Erstkalbealter des Betriebes (laut LKV NRW) zugrunde zu legen. Liegt dieses nicht vor, werden 30 Monate angenommen.

Der Zuschlag wird für pro vollendeten Lebensmonat und für maximal 24 Monate gewährt, d.h. die hochtragende zur Kalbung anstehende Färsen mit einem Erstkalbealter bis zu 24 Monaten wird mit 100 v. H. des Wertes der Mutter abgeschätzt.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.1.3 gewährt.

Der Exterieurzuschlag (Z) und der Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung (E) müssen berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Exterieurzuschlag und ein Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung zusteht oder zugestanden hätte.

Jungrinder, die von einem Vererber abstammen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von:

- 5 v. H. bei einem RZG des Vaters ≥ 130
- 10 v. H. bei einem RZG des Vaters ≥ 140

Für nichttragende Färsen ab einem Lebensalter von 30 Monaten entspricht der Wert der Tiere dem Schlachtwert nach Nummer 1.1.6..

1.3 Zuchtbullen und zur Zucht vorgesehene Jungbullen

1.3.1. Zuchtbullen

Zuchtbullen sind von einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation gekörte Bullen der Milchrassen.

Der gemeine Wert von Zuchtbullen der Milchrassen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr entspricht dem Einkaufspreis (Beleg ist nachzuweisen).

Für ältere Zuchtbullen und für Bullen ohne Körung entspricht der gemeine Wert dem Schlachtwert der Tiere nach Nr. 1.1.6..

Stammt der Zuchtbulle aus eigener Nachzucht und kann deshalb kein Kaufbeleg für das Tier vorgelegt werden, entspricht der gemeine Wert des Tieres dem durchschnittlichen Auktionswert für gekörte Jungbullen zum Zeitpunkt seiner eigenen Körung.

1.3.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen

Zur Zucht vorgesehen Jungbullen sind männliche Rinder < 12 Monate Lebensalter, die zum Einsatz als gekörter Deckbulle in Rinderzuchtbetrieben bestimmt sind, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Die Bewertung von Jungbullen als Nachzucht tier ist nur möglich, wenn der Betrieb nachgewiesen hat, dass er Jungtiere zur Bullenaufzucht innerhalb der letzten 24 Monate vermarktet hat. Dieser Nachweis ist schriftlich den Schätzuunterlagen beizufügen.

Voraussetzung dafür, dass ein Bullenkalb als Zucht tier abgeschätzt wird, ist, dass das Kalb die Voraussetzungen eines herdbuch anerkannten Bullen erfüllt. Hierfür sind die Vorgaben des Zuchtverbandes zu beachten.

Der gemeine Wert von (noch) nicht gekörten Nachzucht bullen setzt sich zusammen aus:

Gemeiner Wert = (Neugeborenenpreis + Zuschlag pro Lebensmonat) x 0,7

Neugeborenenpreis = 0,1 x gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$= 0,1 \times (G + Z + E)$$

G = Grundwert des Muttertieres nach Nummer 1.1.1

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.1.5

E = Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.1.4

$$\text{Zuschlag pro Lebensmonat} = \frac{G + Z + E - 0,1 \times (G + Z + E)}{12}$$

(max. bis 12 Monate)

1.4 Nutzkälber

Nutzkälber sind Kälber der Milchrassen und deren Kreuzungen im Herkunftsbetrieb (männlich/weiblich), die zur Mast genutzt bzw. verkauft werden sollen bis zu einem Alter von maximal 3 Monaten.

Der Schätzwert für Nutzkälber bis 14 Tage Lebensalter entspricht den im Wochenblatt bzw. in der LZ Rheinland für Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Nutzkälberpreisen der betreffenden Rasse bzw. Kreuzung nach Geschlechtern getrennt. Die Notierungen werden auf der Internetseite der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt.

Ab einem Alter von 15 Tagen bis zu einem Alter von 92 Tagen wird ein Zuschlag für Futter- und Haltungskosten von 2,20 € je Lebenstag gewährt. Die Höhe der Tagespauschale wird einmal jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Werden die Tiere weiter im Erzeugerbetrieb gemästet sind sie ab dem 93. Lebenstag als Fresser entsprechend der „Richtlinie für die Wertermittlung von Fleischrindern“ zu bewerten.

2. Grundsätzliche Hinweise

Geschätzt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat. (§ 16 TierGesG).

Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und 2 sachverständige Schätzer vorgenommen. Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung auch alleine vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet. Anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragt werden. Diesen Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater der Kreise gleichzustellen (§ 18 AG TierGesG Tier NebG NRW und Erlass MKULNV 29.08.2016).

Der Schlachtwert darf nicht unterschritten werden.

2.1 Der Höchstsatz nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 TierGesG von 4.000 € ist zu beachten.

2.2 Eventuell erzielte Erlöse sind von den nach den Nummern 1 bis 3 ermittelten Werten abzuziehen.

2.3 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

2.4 Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung, Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse, Abstammungsnachweise bei Herdbuchrindern, erzielte Zuchtwerte (Pedigree) oder sonstige Leistungsnachweise beizufügen. Die Nachweise für den Zuchtwert und sonstige Leistungsnachweise sind der Tierseuchenkasse vorzulegen. Dies gilt auch für Nachweise zu besonderen Verkaufserlösen.

2.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

2.6 Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen,

müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden und sind im Schätzprotokoll zu vermerken.

2.7 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

2.8 Die Ermittlung des Wertes des Lebendgewichtes erfolgt durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Gewicht durch Schätzung festzustellen. Diese Werte sind mit den Wiegeprotokollen der Tierkörperbeseitigungsanstalten zu plausibilisieren. Ist die Erstellung eines Wiegeprotokolls bei Einzeltieren seitens der Tierkörperbeseitigungsanstalt aus technischen Gründen nicht möglich, muss das Gewicht anhand des Alters des Tieres und der täglichen Zunahme plausibel ermittelt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungs-/Beihilfeantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben. Diese Daten sind im Hinblick auf die EU-Kofinanzierung mit jedem Antrag anzugeben.

2.9 Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes werden Steuern grundsätzlich nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 Satz 3 TierGesG).

2.10 Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie sind im Rahmen eines Gutachtens zu erläutern, zu begründen und anhand von Belegen zu plausibilisieren.